

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und  
Landräte der Kreise  
Oberbürgermeister (Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 606-21-29.234.0-104a,b  
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen  
stephanie.hinrichsen@lm.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3261  
Telefax: 0431 988-3290

4. Dezember 2009

**Beschluss der Innenministerkonferenz vom 4.12.2009;  
Anordnung nach § 23 Abs.1 Satz 1 AufenthG als Anschlussregelung für die zum  
Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gem. § 104 a Abs. 1  
Satz 1 AufenthG**

Die Innenminister und –senatoren der Länder haben im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) am 4.12.2009 erklärt, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden.

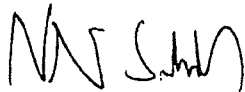
Auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Beschlusses der IMK ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an:

1. Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.
2. Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
3. Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104 a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben

zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 a Abs. 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Die erneute Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

4. Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104 a AufenthG weiter vorliegen.
5. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.



Norbert Scharbach

Anlage: 1

**Beschlussvorschlag**

für die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 03./04.12.2009 in Bremen  
(Stand: 04.12.09)

---

**TOP 16: Auslaufen der Altfallregelung des § 104<sup>b</sup> a AufenthG zum  
31. Dezember 2009;**

**Aufnahmeanordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis**

Berichterstattung: Berlin

Hinweis: Kammingespräch am 06.12.07 zu TOP 13  
Schreiben IM NI an BMI vom 22.01.08  
Beschlussvorschlag SenInnSport BE vom 30.10.09

Veröffentlichung: SenInnSport empfiehlt Freigabe Beschluss

Az: IV C 5

**Beschluss:**

1. Die Innenminister und -senatoren sind der Auffassung, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.

2. Sie treffen daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anordnungen folgenden Inhalts:

a) Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

**Beschlussvorschlag**

für die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 03./04.12.2009 in Bremen

(Stand: 04.12.09)

---

Noch TOP 16

- b) Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die zwischen dem 1.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben ~~oder eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben~~  
oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden  
und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden,  
wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
- c) Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104<sup>A</sup> Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.  
Die erneute Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.
- d) Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.
- e) Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.